

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 29.11.2019

Nr.: 28

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 281 Landkreis Jerichower Land zum Erörterungstermin bezüglich des Verfahrens zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes DREWITZ zum Antrag des TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH 619
 - 282 Landkreis Jerichower Land zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern 619
 - 283 Landkreis Jerichower Land zur Bekanntmachung der Aufhebung der Wasserschutzgebiete Möckern 620
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 284 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014 620
 - 285 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ 621
 - 286 Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz 622
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 287 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser... 625
 - 288 Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader- Schleuse“ der Stadt Jerichow im OT Kader-Schleuse 625

- 289 Bekanntmachung der Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ Ortsteil Schlagenthin627
- 290 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin628
- 291 Bekanntmachung der Stadt Gommern zu der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang" sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet629
- 292 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz - Ortschaft Biederitz631
- 293 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 91/2019 GR Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 42 / 2017 „Woltersdorfer Straße 30“ OT Biederitz Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB632
- 294 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 92/2019 GR Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 50/2019 „Südlich des Parkweges“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB.633

2. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 295 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018 634
 - 296 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Hohenwarthe 634

- 297 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Karith.....636
- 298 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a“ Verf.-Kennung: SBK 013638
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

281

Landkreis Jerichower Land

Erörterungstermin bezüglich des Verfahrens zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes Drewitz zum Antrag des TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung zur Festsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes Drewitz und Anordnung von Schutzbestimmungen findet

am Dienstag, dem 16. Januar 2020 um 10:00 Uhr
im Kulturhaus Drewitz
Lindenstraße 1, 39291 Drewitz statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Burg, den 30. Oktober 2019

Im Auftrag
Dreßler

282

Landkreis Jerichower Land

Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern wird aufgehoben

Aufgrund der aktuellen Wetterlage und der derzeitigen Temperaturen besteht kaum noch Bedarf zur Bewässerung. Daher wird die Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2019, welche die Entnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpen verbietet, mit Ablauf des 30. Novembers 2019 aufgehoben.

Burg, den 4. November 2019

Dr. Burchhardt
Landrat

283

Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung Aufhebung Wasserschutzgebiete Möckern

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land gibt die gemäß § 73 Absatz 8 Wassergesetz Sachsen Anhalt (WG LSA) festgestellte Aufhebung der nach früherem Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebiete „Stiefelknecht“ und „Am Stern“ in Möckern, welche gemäß Beschluss Nr. 0039 vom 19. Juni 1985 im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers festgesetzt wurden, bekannt.

Die genannten Wasserschutzgebiete sind aufgehoben, da sie nicht mehr aus den in § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genannten Gründen erforderlich sind. Die zugehörigen Wassergewinnungsanlagen dienen nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land ergibt sich aus § 12 WG LSA.

Burg, den 11. November 2019

Dr. Burchhardt
Landrat

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

284

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 – wird wie folgt geändert:

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Zielsetzung berät die Seniorenvertretung den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung. Die Seniorenvertretung kann Anregungen geben, Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Gemeinderat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden und hat in diesem Zusammenhang ein Rede- und Anhörungsrecht in den beratenden Ausschüssen.
- (2) Der Bürgermeister weist die Seniorenvertretung auf Sachverhalte hin, die ihren Aufgabenbereich betreffen können. Vorlagen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse, soweit Interessen der älteren Einwohner berührt werden, werden der Seniorenvertretung vorab zugeleitet.

- (3) Der Gemeinderat kann Mitglieder der Seniorenvertretung als sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen.

§ 6 Abs. 1 – wird wie folgt geändert:

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Gemeinde Möser der Seniorenvertretung zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 200 Euro jährlich zur Verfügung. Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung in der Gemeinde Möser vom 21.10.2014 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 22.10.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

285

Gemeinde Möser

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 22.10.2019 die folgende 4. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

Der § 7 Absatz 1 (Umlagesatz) wird wie folgt geändert.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2019** 12,73 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2019** 12,61 €/ ha.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Möser, den 22.10.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

286

Gemeinde Biederitz

**Neufassung der
Entschädigungssatzung
der Gemeinde Biederitz**

**§ 1
Präambel**

Aufgrund von § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für die Ortsbürgermeister, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse sowie den Verdienstausfall.

**§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister**

(1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Biederitz	470,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Heyrothsberge	275,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gerwisch	470,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gübs	185,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Königsborn	185,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Woltersdorf	185,00 €

**§ 4
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 125,00 €.

(2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz	59,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Heyrothsberge	30,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	52,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	23,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	23,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf	23,00 €

**§ 5
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Gemeinderates	100,00 €
die Ausschussvorsitzenden d. Ausschüsse d. Gemeinderates	50,00 €
die Fraktionsvorsitzenden d. Fraktionen d. Gemeinderates	50,00 €.

§ 6

Einstellung von Zahlungen

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 7

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

§ 8

Verdienstpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 18 Euro nicht übersteigen.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Verdienstauffall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrleiter	225,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	75,00 €
Ortswehrleiter	110,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	55,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	50,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	50,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgeräteträger	5,00 €
stellv. Wasserwehrleiter	30,00 €

(2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Biederitz erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) und je feuerwehrtechnische Ausbildungseinheit eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

(4) Nach § 10 BrSchG haben private Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit entstanden ist.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich nachgewiesene Verdienstauffall, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt.

Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstausschlag in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 16,00 €/Stunde ersetzt werden.

Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise sind beizufügen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für die Wach- und Hilfedienste ab der Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den stellv. Wasserwehrleiter.

§ 10 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 11 Fälligkeiten/Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:
Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.
Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 20. April;
April, Mai, Juni	bis 20. Juli;
Juli, August, September	bis 20. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 20. Dezember.

(2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.12.2014 außer Kraft.

Biederitz, den 21.11.2019

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

287

Gemeinde Möser

B e k a n n t m a c h u n g**der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „**Brunnenbreite II**“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 09.12.2019 bis 10.01.2020

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

288

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ der Stadt Jerichow im OT Kader-Schleuse

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 den Beschluss (040/2019-2024) gefasst, den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ in der Fassung vom 21.10.2019 samt Begründung, Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Die Nachbargemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Flurstücke 10011 (teilweise), 104/1 (teilweise), 105/1 (teilweise) und 107/3 (teilweise) der Flur 6 in der Gemarkung Kade (Kader-Schleuse) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortslage Kader-Schleuse und wird im Norden durch den Elbe-Havel-Kanal, im Süden durch die Bahntrasse Berlin-Magdeburg und im Osten durch Wald begrenzt. Das Plangebiet umfasst circa eine Fläche von 7,8 ha.

Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden zur Sicherung der Erschließung zusätzlich Teile der Flurstücke 10009, 10014 und 10015 in den Geltungsbereich einbezogen.

Weiterhin werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgende Zwecke und Ziele angestrebt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ samt Begründung, Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.12.2019** bis einschließlich **17.01.2020** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 116, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich während folgender Dienstzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu Jedermanns Einsicht aus.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ samt Begründung, Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen.html> und
<http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>
abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ verfügbar:

Im Rahmen der Begründung mit Umweltbericht:


- Schutzgut Boden
Informationen zur Entstehung und Verbreitung der Böden, zu Bodentypen, zur Archivfunktion des Bodens, zur Bodenversiegelung, zur Vorbelastung der Böden, zur Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und zur biotischen und abiotischen Funktion der Böden.
- Schutzgut Wasser
Informationen zu stehenden und fließenden Gewässern, zum Grundwasserkörper und zum Grundwasserflurabstand, zur Trinkwasserversorgung und zu Vorbelastungen durch Land- und Forstwirtschaft und den chemischen und mengenmäßigen Zustand.
- Schutzgut Klima/Luft
Informationen zu klimatologischen Daten
- Schutzgut Biotope, Flora und Fauna
Informationen zum Bestand an Biotoptypen im Plangebiet, zu Arten der Flora und Fauna und zu Vorbelastungen durch die anthropogen überprägte Landschaft.
- Schutzgut Landschaftsbild
Informationen zum Bestand an Landschaftsräumen und zu Vorbelastungen.
- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
Informationen zu Lärm-, und Staubimmissionen
- Kultur- und Sachgüter
Informationen zu potenziellen archäologischen Kulturdenkmälern.
- Schutzgebiete und -objekte
Informationen zu den umliegenden Schutzgebieten.

Im Rahmen bereits vorliegender Stellungnahmen:

- Landkreis Jerichower Land:
Informationen und Hinweise zum Immissionsschutz, zu Artenschutz und Landschaftsbild, zu Gewässern und deren Bewirtschaftung, zum Schutz des Grundwassers und zum Bodenschutz.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.



 Räumlicher Geltungsbereich
(Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Jerichow, 13.11.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

289

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ Ortsteil Schlagenthin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2019 den Beschluss gefasst, den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neue Häuser“ OT Schlagenthin aufzustellen.

Der Bereich des räumlichen Geltungsbereiches soll als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt werden. Ziel der Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin ist die Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie beinhaltet die Einbeziehung rückwärtig gelegener Grundstücksteile der Flurstücke 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 der Flur 6 von Schlagenthin. Damit soll die Grenze des Innenbereiches neu geregelt werden, so dass sich die auf dem Flurstück 36 bereits vorhandene Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befindet.

Der Beschluss-Nr.: 029/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.11.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

290

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2019 den Beschluss gefasst, den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ im OT Schlagenthin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin erfolgt nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Ziel der Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin ist die Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie beinhaltet die Einbeziehung rückwärtig gelegener Grundstücksteile der Flurstücke 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 der Flur 6 von Schlagenthin. Damit soll die Grenze des Innenbereiches neu geregelt werden, so dass sich die auf dem Flurstück 36 bereits vorhandene Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befindet. Der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst den bisher überbaubaren Innenbereich sowie einen Teil der rückwärtig gelegenen privaten Grünflächen Neue Häuser 7 bis 19 im Ortsteil Schlagenthin und wird im Osten durch die Kreisstraße K 1202, im Norden und Osten durch Waldflächen und im Süden durch bebaute Grundstücke begrenzt.

Da sich der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Innenbereich des Ortsteiles Schlagenthin befindet und der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin und die Begründung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.12.2019 bis 13.01.2020**

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 116, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während folgender Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 039/2019-2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.11.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der
1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang"
sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 dem Entwurf des o.a. Bauleitplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ebenfalls wurde beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB parallel vorzunehmen. Der Bauleitplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Stellungnahmen in Folge der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung waren nicht eingegangen.

Im Bebauungsplan "Am Kiefernhang" sind im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet, eine Verkehrsfläche sowie eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ausgewiesen. Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, die Grundstücke für Bebauung räumlich flexibler nutzen zu können, wird mit der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplans die Baugrenze teilweise näher an die Erschließungsstraße herangesetzt.

Die Auslegung des Planentwurfes mit Begründung findet statt in der Zeit vom

09.12.2019 bis zum 17.01.2020

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039200-778931) vereinbart. Die vollständigen Unterlagen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.Gommern.de< => Bürger & Verwaltung => Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Einsendenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 21.11.2019

gez. Hünenbein
(Bürgermeister)

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

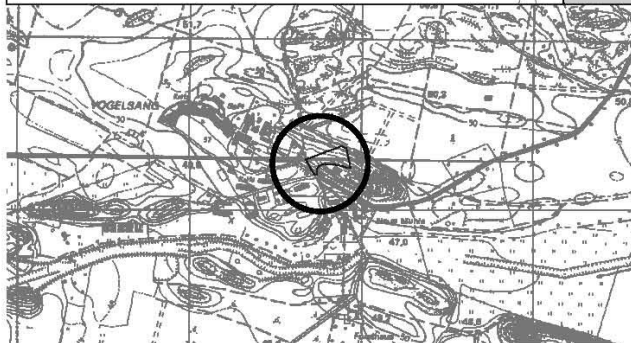
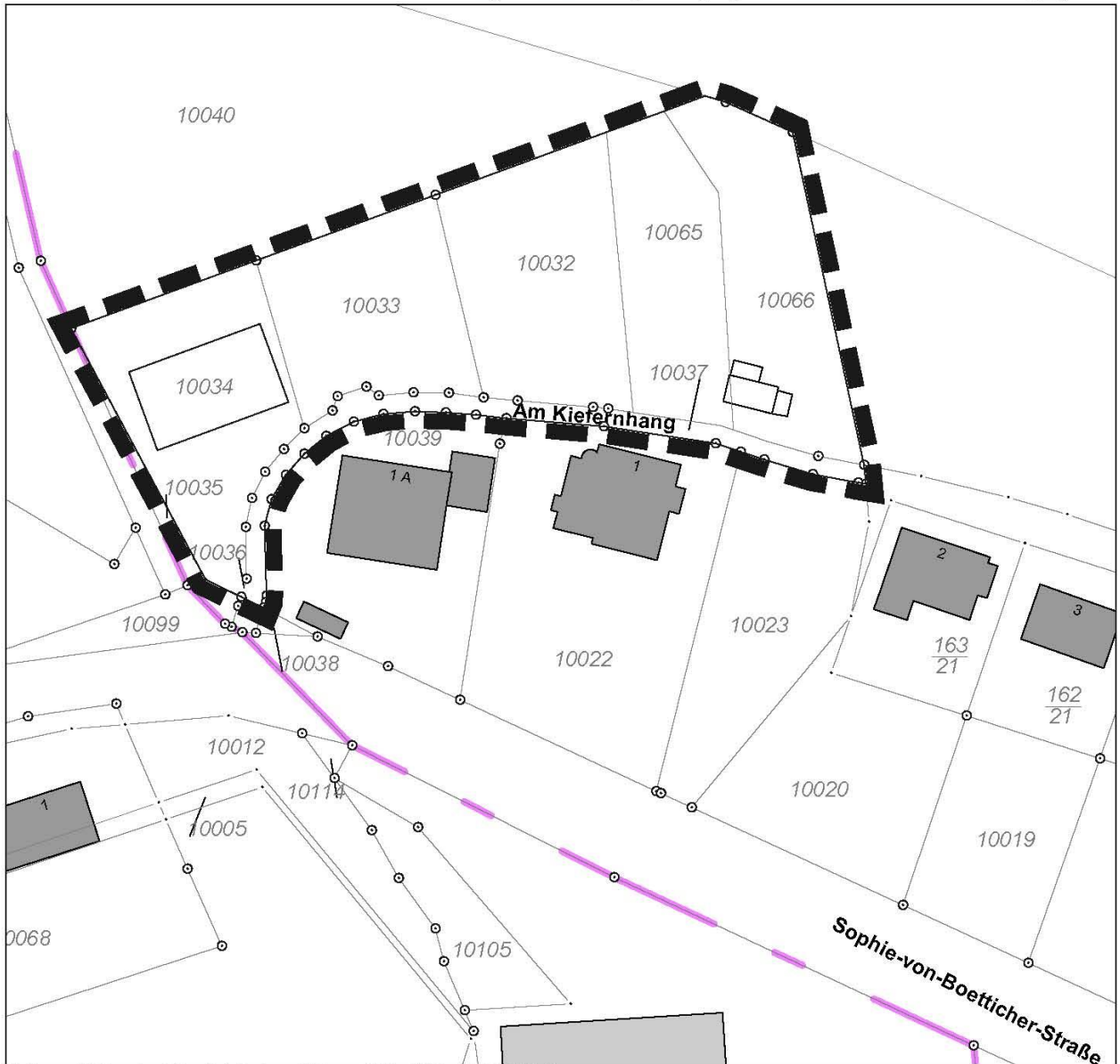
Stadt Gommern, Ortsteil Vogelsang
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan

Am Kiefernhang 1. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.: B22-5011723-18
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGEO LSA.



Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Vogelsang, wie dargestellt.

Gemeinde Biederitz

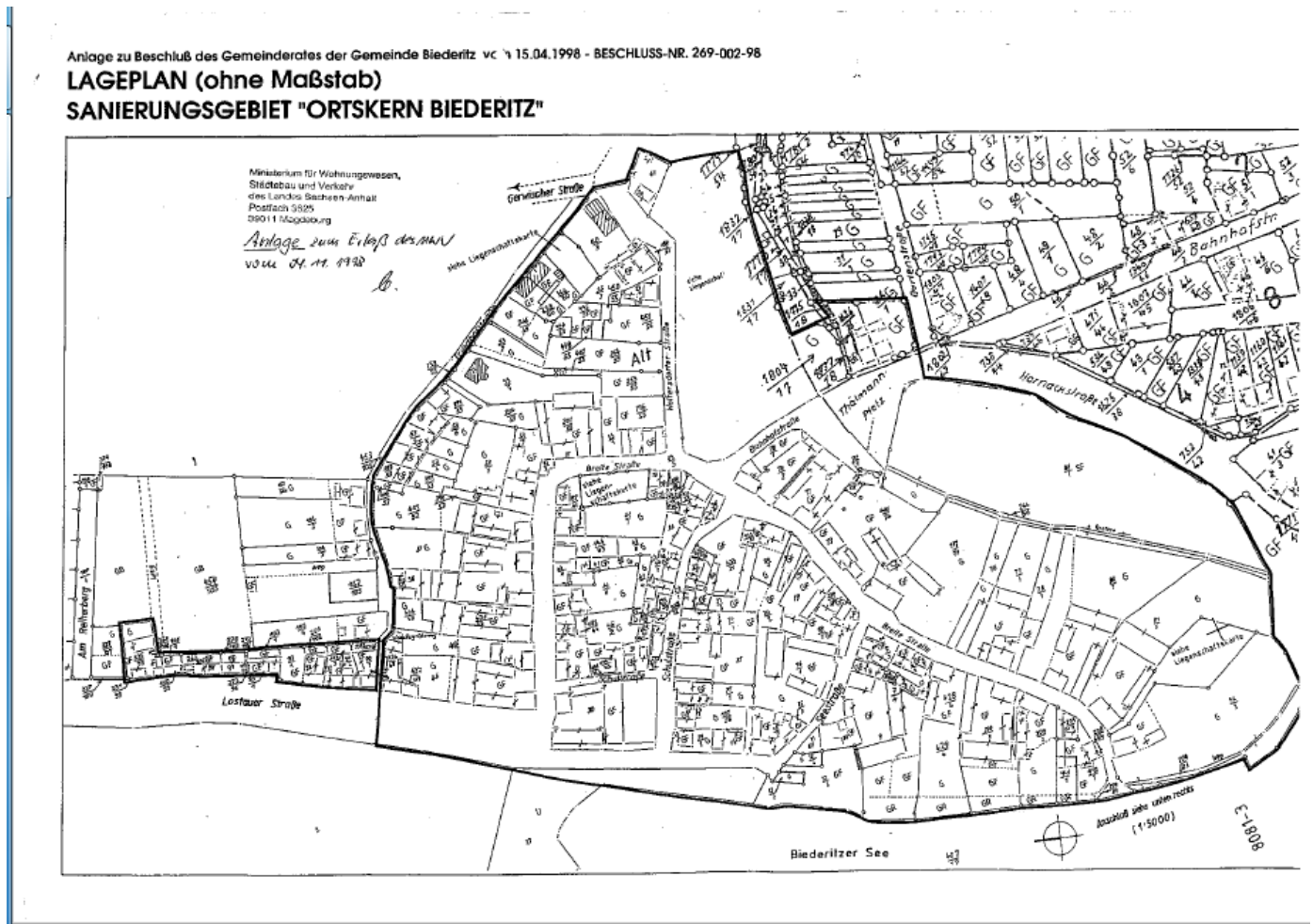
Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung der Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz - Ortschaft Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 gemäß § 162 Abs.2 BauGB den Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz gefasst.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft § 162 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs.3 BauGB.

Die Satzung mit Lageplan und der Begründung kann im Amt 2 / Bauamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden (§10a Abs.2 BauGB).

Gemarkung Biederitz



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

gez. Gericke
 Bürgermeister

293

Gemeinde Biederitz

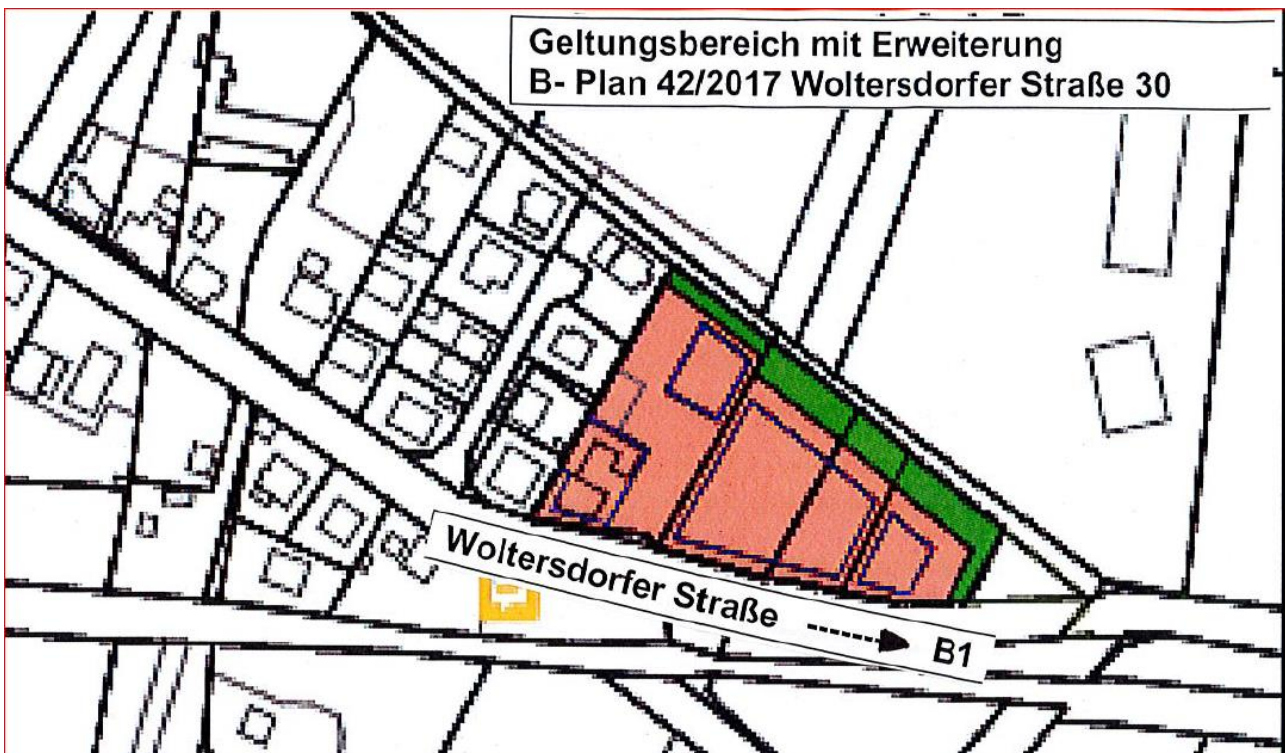
B e k a n n t m a c h u n g
Beschluss Nr. 91/2019 GR
Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 42 / 2017
„Woltersdorfer Straße 30“ OT Biederitz
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung und Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 42/2017 „Woltersdorfer Straße 30“ OT Biederitz–Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Der Bebauungsplan schließt die Baulücke zwischen der vorhandenen Wohnbebauung Woltersdorfer Straße und der gewerblichen Fläche. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13b BauGB aufgestellt werden.

Lage Plangebiet: Gemarkung Biederitz, Flur 2, Flurstücke 637/193, 638/193, 563/194, 566/195



gez. Gericke
 Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

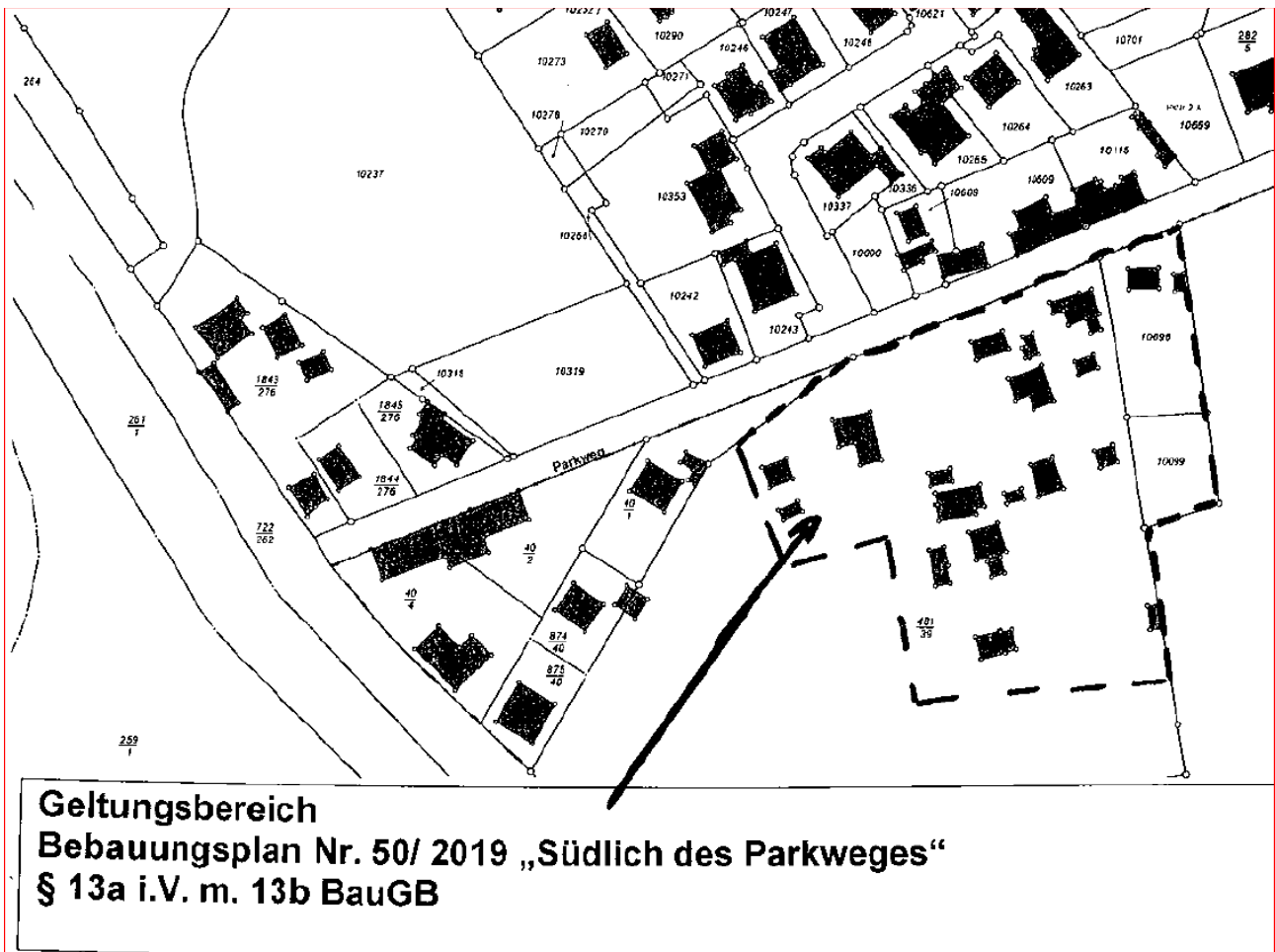
B e k a n n t m a c h u n g
Beschluss Nr. 92/2019 GR
Aufstellungsbeschluss Entwurf B- Plan Nr. 50/2019
„Südlich des Parkweges“ OT Heyrothsberge
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Aufstellungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 50/2019 „Südlich des Parkweges“ OT Heyrothsberge –Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Der Bebauungsplan verbindet die vorhandene Wohnbebauung am Parkweg. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13b BauGB aufgestellt werden.

Lage Plangebiet: Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke Teilfläche Flurstück 481/39, 10098 und 10099



gez. Gericke
 Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

295

Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH
An der Mittelheide 5
39307 Jerichow / OT Roßdorf
Telefon (03933) 951 180

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V. haben am 06.06.2019 den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von Euro 392.537,67 und einem Jahresfehlbetrag von Euro 59.595,77 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 317 HGB erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 59.595,77 wird auf den Verlustvortrag angerechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.12.2019 bis 06.12.2019 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der TGZ Jerichower Land mbH in Jerichow / OT Roßdorf, An der Mittelheide 5, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

296

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

20.11.2019

Offenlegung**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Hohenwarthe
Flur(en) 1 - 6
In der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.
Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.12.2019 bis 16.01.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

20.11.2019

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Hohenwarthe

Flur(en) 1 - 6

in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.12.2019 bis 16.01.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

297

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

20.11.2019

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Karith

Flur(en) 1 - 7

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.12.2019 bis 16.01.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwal-

tungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

20.11.2019

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Karith
Flur(en) 1 - 7
in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.12.2019 bis 16.01.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

298

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, den 19.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a“ Verf.-Kennung: SBK 013

in den Gemeinden Bördeland und Schönebeck ab.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung des Flurbereinigungsplanes bzw. seiner Nachträge bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, welche im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Begründung

Gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Der Flurbereinigungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Flurbereinigungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden zurückgenommen oder diesen wurde abgeholfen.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a“ durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a“ gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

oder beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

oder beim

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Jens Spicher

(DS)

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.